

FÖRDERUNGSRICHTLINIEN

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 und § 14 Filmförderungsgesetz (in der Fassung vom 21.11.2014, BGBl. I Nr. 81/2014) sowie gemäß Aufsichtsratsbeschluss vom 20. April 2021

gültig ab 01. Juli 2021

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1.	Allgemeine Bestimmungen	2
2.	Förderungszusage	4
3.	Förderungsvoraussetzungen	4
4.	Förderung der Stoffentwicklung	7
5.	Förderung der Projektentwicklung	9
6.	Herstellungsförderung	10
7.	Erfolgsabhängige Filmförderung (Referenzfilmförderung)	15
8.	Gleichstellung der Geschlechter	19
9.	Verwertungsförderung	21
10.	Förderung der beruflichen Weiterbildung	22
11.	Bildträger- und Fernsehnutzungsrechte	23
12.	Auszahlung von Förderungsmitteln	25
13.	Verwendung von Förderungsmitteln	27
14.	Rückzahlung von Förderungsmitteln im Rahmen der Herstellungsförderung	29
15.	Rückzahlung von Förderungsmitteln	31
16.	Geltungsgrundlage	31
17.	In-Kraft-Treten	32
Anhang A		34
Anhang B		36
Anhang C		37
Anhang D		38
Anhang E		42
Anhang F		44

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Gewährung von Förderungen setzt in jedem Fall die nachweisliche Erbringung einer ausreichenden fachlichen **Qualifikation** voraus, die unter Bedachtnahme auf den Umfang und die Art des zu fördernden Vorhabens zu beurteilen ist.

Verfügt die*der Förderungswerber*in unzweifelhaft nicht über eine ausreichende Qualifikation, ist sie*er nur gemeinsam mit einer*einem Hersteller*in antragsberechtigt, an deren*dessen fachlichen Fähigkeiten keine Zweifel bestehen.

1.2. Eine Förderung ist nur auf Grund eines begründeten und mit entsprechenden Unterlagen versehenen schriftlichen Antrages möglich. Die in den dafür bestimmten Antragsformularen geforderten **Unterlagen** sind vorzugsweise in deutscher Sprache beizufügen, die inhaltsbeschreibenden Unterlagen (wie Drehbuch) auch in englischer Sprache. Anträge sind zu den vom Filminstitut bekannt gegebenen Antragsterminen einzureichen. Alle Antragsunterlagen werden Eigentum des Filminstituts.

Fehlen beim Antrag auf Förderung Angaben oder Unterlagen, die für die Förderung entscheidend von relevanter Bedeutung sind, wie zB über die Anzahl der am Projekt beteiligten weiblichen Filmschaffenden (siehe dazu **Anhang F**), gilt der Antrag als für den nächsten Termin eingebracht. Werden die fehlenden Angaben bzw. Unterlagen in der Zwischenzeit nicht nachgereicht, wird der Antrag vom Filminstitut zurückgewiesen.

1.3. Allen Personen oder Firmen oder Förderungsinstitutionen, die das Projekt finanzieren sollen, sind die gleichen projektbeschreibenden Unterlagen vorzulegen. Mit der Antragstellung auf Förderung durch das Filminstitut nimmt die*der Förderungswerber*in zustimmend zur Kenntnis, dass zur Überprüfung ihrer*seiner Antragsunterlagen projektbeschreibende und personenbezogene Daten insbesondere mit den Förderungsinstitutionen des In- und Auslandes, mit denen das Filminstitut zusammenarbeitet, ausgetauscht werden können.

1.4. Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist mit Förderungsmitteln anderer Förderungsinstitutionen grundsätzlich kumulierbar (**Mehrfachförderung**), sofern dies nicht nach den Richtlinien dieser anderen Förderungsinstitutionen ausdrücklich ausgeschlossen ist. Die*der Förderungswerber*in ist dazu verpflichtet, im Förderungsansuchen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen Förderinstitutionen, die dasselbe Vorhaben oder Teile davon betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Das Filminstitut hat bei Mehrfachförderungen die andere(n) Förderinstitution(en) vor

Gewährung der Förderung zu verständigen und auf eine abgestimmte Vorgangsweise hinzuwirken. Hat das Filminstitut davon Kenntnis, dass ein anderes aus öffentlichen Mitteln gefördertes Vorhaben der Förderungsempfängerin*des Förderungsempfängers durch die entsprechende Förderungsinstitution noch nicht ab- genommen und der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung dieser Förderungsmittel durch die*den Förderungsempfänger*in noch nicht erbracht wurde, ist eine Förderung nach diesen Richtlinien grundsätzlich nicht möglich. Ein Förderungsantrag, dem vom Filminstitut nicht stattgegeben wurde, kann nur dann neuerlich vorgelegt werden (**Wiedervorlage**), wenn hierfür eine Empfehlung der Projektkommission vorliegt oder das Projekt von der*dem Förderungswerber*in wesentlich geändert wurde, maximal jedoch drei Mal pro Förderbereich.

1.5. Wird mit der **Durchführung** des zu fördernden Vorhabens **vor Antragstellung** begonnen, so erfolgt dies auf alleiniges Risiko der Förderungswerberin*des Förderungswerbers und dem Filminstitut erwächst dadurch keine, wie auch immer geartete Verpflichtung. Die Förderung einer Herstellung nach bereits erfolgten Hauptdreharbeiten ist, ausgenommen von Vordrehen, nur in besonderen, künstlerisch begründeten und vom Aufsichtsrat zu genehmigenden Einzelfällen zulässig.

1.6. Die Bestimmungen des Filmförderungsgesetzes und der Förderungsrichtlinien sind integrierende Bestandteile der vertraglichen Vereinbarung über eine Förderung aus Mitteln des Filminstituts.

1.7. Die Förderungsmittel dürfen nur zur Deckung der durch das jeweilige Vorhaben verursachten Kosten verwendet werden. Es ist auf **sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel** zu achten. In Ausnahmefällen kann daher auch ein **Kinostart entfallen**.

1.8. Gefördert wird die Stoffentwicklung, Projektentwicklung, Herstellung und Verwertung programmfüllender **österreichischer Kinofilme**. Darunter werden Filme mit einer Laufzeit von zumindest 70 Minuten verstanden, die zur Erstverwertung im Kino bestimmt sind. Für Kinderfilme gilt eine Mindestlaufzeit von 59 Minuten, für Nachwuchsfilme von 45 Minuten. Darüber hinaus wird die berufliche Weiterbildung im Filmwesen gefördert.

1.9. Internationale Koproduktionen und Kofinanzierungen sind österreichischen Filmen gleichgestellt, sofern diese die Bedingungen der jeweiligen Filmabkommen oder des Europäischen Übereinkommens über Koproduktionen von Kinofilmen erfüllen. Förderbar ist nur der österreichische Anteil an der Koproduktion.

2. Förderungszusage

Das Filminstitut kann auf Grund der übergebenen Antragsunterlagen eine **zeitlich befristete** Förderungszusage geben. Sind innerhalb der Frist, die im Regelfall 12 Monate beträgt, die Bedingungen und Auflagen der Förderungszusage nicht nachweislich erfüllt oder sind die Voraussetzungen, unter denen die Förderungszusage erteilt worden ist, nicht oder nicht mehr gegeben, so erlischt die Förderungszusage. Die Frist kann über begründeten Antrag der Förderungswerberin*des Förderungswerbers vom Filminstitut um höchstens 6 Monate verlängert werden.

Aufgrund der durch die COVID-19-Pandemie unvermeidbaren Verzögerungen kann die Frist zur Inanspruchnahme der Förderzusage ein zweites Mal auf Antrag der Förderungswerberin*des Förderungswerbers um bis zu 6 Monate verlängert werden, sodass insgesamt eine Verlängerung von bis zu 12 Monaten möglich ist. Diese Möglichkeit zur zweiten Verlängerung besteht für alle am 30.09.2020 offenen sowie der zwischen 01.10.2020 und 31.12.2021 erteilten Förderzusagen.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1. Gemäß den Bestimmungen nach § 11 Filmförderungsgesetz gelten nachfolgende Voraussetzungen für eine Förderung durch das Filminstitut:

Förderungsvoraussetzungen für natürliche Personen

3.1.1. Die*der Förderungsempfänger*in muss die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und einen Wohnsitz im Inland haben. Staatsangehörige von Vertragsparteien des AEUV (EU) und des EWR (Island, Liechtenstein und Norwegen) sind österreichischen Staatsbürger*innen gleichgestellt.

Förderungsvoraussetzungen für juristische Personen

3.1.2. Die*der Förderungsempfänger*in muss eine juristische Person oder im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaft mit einer Betriebsstätte oder Zweigniederlassung in Österreich und einem Firmenstandort in der EU oder einem Staat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sein und die Verantwortung für die Durchführung des Filmvorhabens tragen.

Haftung

3.1.3. Ist die*der Förderungswerber*in oder die*der Mithersteller*in eine juristische Person oder eine im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaft, hat das Filminstitut vertraglich sicherzustellen, dass deren geschäftsführende Organe für alle Verpflichtungen der Förderungswerberin*des Förderungswerbers persönlich mithafteten.

Weitere Förderungsvoraussetzungen

3.2. Das Vorhaben muss ohne Förderung durch das Filminstitut undurchführbar oder nur in unzureichendem Umfang durchführbar sein.

3.3. Das zu fördernde Vorhaben muss einen österreichischen Film oder eine österreichisch- ausländische Koproduktion betreffen.

3.4. Die*der Förderungswerber*in muss sich verpflichten, das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten und den Anordnungen der Gleichbehandlungskommission nachzukommen.

Definition "Österreichischer Film"

3.5. Ein Film gilt als österreichischer Film im Sinne des Filmförderungsgesetzes, wenn...

3.5.1. ...ein*e in Pkt. 3.1. genannte*r Förderungswerber*in den Film im eigenen Namen und für eigene Rechnung herstellt und die Verantwortung für die Durchführung des Filmvorhabens trägt

3.5.2. ...die bei der Herstellung des Films künstlerisch oder organisatorisch entscheidungsberechtigten Personen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und der übrige Mitarbeiter*innen-Stab überwiegend aus österreichischen Staatsbürger*innen besteht (Staatsangehörige von Vertragsparteien des AEUV (EU) und des EWR (Island, Liechtenstein und Norwegen) sind österreichischen Staatsbürger*innen gleichgestellt) (Ausnahme in Pkt. 3.12. geregelt)

3.5.3. ...eine Endfassung des Films in deutscher Sprache (Synchronfassung oder UT) hergestellt wird

3.5.4. ...und der Film, abgesehen von thematisch notwendigen Aufnahmen im Ausland, in Österreich gedreht wird.

Koproduktionen/Kofinanzierungen

3.6. Als österreichischer Film im Sinne des Filmförderungsgesetzes gilt auch eine österreichisch-ausländische Koproduktion, wenn...

3.6.1. ...eine*r der Partner*innen der **Koproduktion** die Voraussetzungen nach Pkt. 3.1. erfüllt und das Vorhaben den Bestimmungen eines diesbezüglichen zwischenstaatlichen Filmabkommens entspricht. Liegt ein solches Abkommen nicht vor, hat die österreichische finanzielle, künstlerische und technische Beteiligung jeweils mindestens 30vH zu betragen. Das Filminstitut kann in begründeten Ausnahmefällen wie zB bei einer zu erwartenden besonderen künstlerischen Qualität des Filmvorhabens, eine geringere Beteiligung akzeptieren.

3.6.2 ...die Voraussetzungen des Pkt. 3.5.3 erfüllt werden und

3.6.3 ...hinsichtlich der Voraussetzungen von Pkt. 3.5.2. und 3.5.4. die zwischen- staatlichen Filmabkommen eingehalten oder, falls ein solches Abkommen nicht vorliegt, diese Voraussetzungen im Verhältnis der österreichischen und ausländischen finanziellen Beteiligungen erfüllt werden.

3.7. Als österreichischer Film im Sinne des Filmförderungsgesetzes gilt auch ein ausländischer Film, bei dem sich der österreichische Beitrag auf eine **finanzielle Beteiligung** beschränkt, wenn...

3.7.1. ...eine Koproduktion, d.h. ein österreichischer künstlerischer und technischer Anteil am Film, die Einheit des Werkes gefährden würde. Die*der Förderungswerber*in hat darzulegen, warum ein österreichischer technischer und künstlerischer Anteil nicht zweckmäßig ist

3.7.2. ...das Filmvorhaben der Stärkung der kulturellen Identität dient und eine anerkannte technische und künstlerische Qualität aufweist

3.7.3. ...es sich um eine Minderheitsbeteiligung (mindestens 10vH und höchstens 25vH der Herstellungskosten) handelt

3.7.4. ...das Filmvorhaben die Bedingungen für die Erlangung des Ursprungszeugnisses nach der Gesetzgebung jenes Staates, in dem die*der Mehrheitsproduzent*in ihren*seinen Sitz hat, aufweist

3.7.5. ...der Vertrag zwischen den Gemeinschaftsproduzent*innen Bestimmungen über die Aufteilung der Verwertungserlöse enthält und

3.7.6. ...hinsichtlich der Förderungen die Gegenseitigkeit mit den Staaten verbürgt ist, in denen die anderen am Filmvorhaben beteiligten Filmhersteller*innen ihren Unternehmenssitz haben.

3.8. Bei einer internationalen Koproduktion gemäß Pkt. 3.6. und 3.7. fördert das Filminstitut unter Prüfung des Gesamtvorhabens nur den österreichischen finanziellen Anteil.

Förderungsausschlüsse

3.9. Eine Förderung kann nicht gewährt werden, wenn das Vorhaben gegen die Verfassung oder gegen die Gesetze verstößt.

3.10. Von der Förderung sind Filme, die im Auftrag hergestellt werden, ausgenommen.

Sonstiges

3.11. Für Filme, deren Herstellungskosten aus Mitteln des Film/Fernseh-Abkommens mitfinanziert wurden, ist im Antrag auf Verkürzung der Kinoschutzfrist der voraussichtliche Termin der österreichischen Fernsehausstrahlung anzugeben. Im Falle, dass die erstmalige Nutzung außerhalb Österreichs und innerhalb des deutschsprachigen Verwertungsgebietes erfolgen soll, ist das Einverständnis des Vertragspartners ORF zu dem Termin dieser in Aussicht genommenen fernsehmäßigen Nutzung nachzuweisen.

3.12. Der Aufsichtsrat kann in künstlerisch und sozial begründeten Ausnahmefällen von den Voraussetzungen der Punkte 3.1.1. und 3.5.2. Nachsicht erteilen, wenn es sich um Personen mit fremder Staatsangehörigkeit oder **Staatenlose**, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben oder um **Flüchtlinge** im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, handelt.

3.13. Im Sinne der Artikel 7 (2), Artikel 13 (3) und Artikel 51 (8) des Bundes-Verfassungsgesetzes sowie der §§ 2 (1), 17 und 41 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 werden die Förderungsmittel in den Bereichen Stoffentwicklung, Projektentwicklung und Herstellung (einschließlich der Nachwuchsfilme) nach den in Punkt 8.1. festgelegten Kriterien vergeben

4. Förderung der Stoffentwicklung

4.1. Förderungen zur Stoffentwicklung werden nur für die Verfassung von Drehbüchern oder Drehkonzepten (Dokumentarfilm) für Kinofilme gewährt, wenn ein Film zu erwarten ist, der geeignet erscheint, die Qualität und Wirtschaftlichkeit des österreichischen Films zu verbessern. Dem Förderungsantrag ist eine Beschreibung des Vorhabens (**Treatment mit einer ausgearbeiteten Dialogszene** bzw. **Drehkonzept**) beizufügen.

4.2. Antragsberechtigt sind Autor*innen (zusammen mit Dramaturg*innen, Regisseur*innen) gemeinsam mit der*dem ausreichend beruflich qualifizierten Hersteller*in. Beim Nachweis ausreichender beruflicher Erfahrung als Drehbuchautor*in kann das Filminstitut auf die verpflichtende Miteinreichung einer*eines ausreichend beruflich qualifizierten Filmherstellerin*Filmherstellers verzichten. In diesem Fall ist die*der Förderungsempfänger*in verpflichtet, mit Entgegennahme der Förderung das fertiggestellte Drehbuch innerhalb einer angemessenen Frist zur Herstellung eines Kinofilms gemäß § 11 FFG einer*einem österreichischen ausreichend beruflich qualifizierten Filmherstellerin*Filmhersteller anzubieten; das Recht der Förderungsempfängerin*des Förderungsempfängers, das geförderte Drehbuch zu anderen Zwecken als der Verfilmung zu verwenden, bleibt dadurch unberührt.

4.3. Für die Förderung der **Drehbuchentwicklung im Team** ist die*der ausreichend beruflich qualifizierte Filmhersteller*in antragsberechtigt.

Stoffentwicklung 2. Stufe

4.4. Für ein bereits gefördertes Drehbuch kann zur Weiterentwicklung ein zweites Mal eine Förderung zur Stoffentwicklung gewährt werden. Dem Förderantrag sind das Drehbuch und ein genauer Arbeitsplan zur Weiterarbeit beizufügen. **Antragsberechtigt** sind Autor*innen gemeinsam mit der*dem ausreichend beruflich qualifizierten Hersteller*in. Beim Nachweis ausreichender beruflicher Erfahrung als Drehbuchautor*in kann das Filminstitut auf die verpflichtende Miteinreichung einer*eines ausreichend beruflich qualifizierten Filmherstellerin*Filmherstellers verzichten. In diesem Fall ist der Letter of Intent einer*eines ausreichend beruflich qualifizierten Herstellerin*Herstellers dem Antrag beizulegen.

Sonstiges

4.5. Durch diese Förderung entsteht kein Rechtsanspruch auf Förderung eines Filmvorhabens, dem das geförderte Drehbuch bzw. Konzept zugrunde liegt. Die Förderungsmittel werden jedoch im Falle einer nachfolgenden Herstellungsförderung dieser voll angerechnet.

4.6. Verwendet die*der Förderungsempfänger*in das geförderte Drehbuch/Drehkonzept als Grundlage für einen Fernsehfilm, ist sie*er verpflichtet, den ausbezahlten Förderungsbetrag zurückzuzahlen. Die Rückzahlungsverpflichtung besteht nicht, wenn die Realisierung später als 6 Jahre nach Auszahlung der letzten Rate erfolgt.

4.7. Die Stoffentwicklung wird im Falle einer Förderung gem. Pkt. 4.2. durch einen **nicht rückzahlbaren (von der Einkommensteuer befreiten) Zuschuss** gefördert.

5. Förderung der Projektentwicklung

5.1. Für die Förderung der Projektentwicklung ist die*der Filmhersteller*in **antragsberechtigt**.

Gefördert wird durch einen **nicht rückzahlbaren Zuschuss**, wobei die Förderungsmittel des Filminstituts in der Regel die Hälfte des gesamten Entwicklungsbudgets abdecken dürfen. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere dann, wenn das Filminstitut einziger wesentlicher Förderungspartner ist, ist eine Abdeckung der Gesamtkosten von bis zu 80vH möglich.

Die Projektentwicklung umfasst sämtliche der eigentlichen Produktion bzw. den Dreharbeiten vor geschaltete Maßnahmen ("**Vorkosten**", siehe Pkt. 6.2.2. der Richtlinien), insbesondere die Erstellung eines Drehbuchs/Drehkonzepts, des produktions- wirtschaftlichen Konzepts sowie die Erarbeitung des projektbezogenen Marketingkonzepts und des Vertriebsplans.

Im Rahmen der Projektentwicklung kann eine **Regiegage** bis höchstens 15.000 EUR anerkannt werden, die nicht auf die Richtsätze für Regiegaben gemäß **Anhang B** anzurechnen ist.

In der Kalkulation der Projektentwicklungskosten werden **bewertete Eigenleistungen** der Förderungswerberin*des Förderungswerbers und **Fertigungsgemeinkosten** bis 29vH der Gesamtprojektentwicklungskosten anerkannt.

Zur Bemessung der Eigenleistungen und der Fertigungsgemeinkosten gelten die im Rahmen der Herstellungsförderung üblichen Sätze.

5.2. Durch diese Förderung entsteht kein Rechtsanspruch auf Förderung eines Filmvorhabens, dem das Ergebnis der Projektentwicklung zu Grunde liegt. Die Förderungsmittel werden jedoch im Falle einer nachfolgenden Herstellungsförderung dieser voll angerechnet.

5.3. Verwendet die*der Förderungsempfänger*in das geförderte Drehbuch/Drehkonzept als Grundlage für einen Fernsehfilm, ist sie*er verpflichtet, den ausbezahlten Förderungs- betrag zurückzuzahlen. Die **Rückzahlungsverpflichtung** besteht nicht, wenn die Realisierung später als 6 Jahre nach Auszahlung der letzten Rate erfolgt.

6. Herstellungsförderung

6.1. Antragsberechtigt ist die*der Hersteller*in des zu fördernden Films. Die Förderung wird als **erfolgsbedingt rückzahlbarer Zuschuss** gewährt.

Rückzahlungsbeträge aus Herstellungsförderungen werden pro Film auf Antrag der Förderungsempfängerin*des Förderungsempfängers und nach Erfüllung aller ihrer*seiner sonstigen Vertragsverpflichtungen in Referenzmittel umgewandelt und durch einen Zuschuss verdoppelt, wobei eine Kumulierung von Rückzahlungen aus den Erlösen mehrerer Referenzfilme möglich ist. Der jährlich abzurufende Gesamtbetrag aus der **verdoppelten Rückzahlung** ist jedoch aus budgetären Gründen begrenzt und in **Anhang E** der Richtlinien festgelegt.

Sollte eine Kumulierung dieser Mittel den jährlichen Höchstbetrag übersteigen, können die darüber hinausgehenden Mittel ebenfalls **in Referenzmittel umgewandelt**, allerdings nicht verdoppelt werden. Die Mittel können sowohl für Stoff- und Projektentwicklung, als auch für Herstellung und Verwertung (insbesondere Kinostart) verwendet werden. Es gelten die übrigen Bestimmungen der Referenzfilmförderung (Pkt. 7).

Die **Förderung setzt voraus**, dass...

6.1.1. ...das Vorhaben unter Berücksichtigung des Drehbuches sowie der Stab- und Besetzungsliste geeignet erscheint, zur Verbesserung der Qualität des österreichischen Films und zur Hebung der technischen und wirtschaftlichen Lage des österreichischen Filmwesens beiträgt und die*der **Regisseur*in** Österreicher*in ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt. Ist die*der Regisseur*in nicht Österreicher*in oder Angehörige*r eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, so können Förderungen gewährt werden, wenn, abgesehen von der*dem **Drehbuchautor*in** oder von bis zu zwei Personen in einer **Hauptrolle**, alle übrigen Filmschaffenden Österreicher*innen sind oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angehören. Das Filminstitut kann Ausnahmen von diesen Voraussetzungen zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des Films, insbesondere im Hinblick auf seine wirtschaftlichen Auswirkungen im Inland und im Ausland, dies rechtfertigt.

6.1.2. ...die*der Förderungswerber*in an den vom Filminstitut anerkannten Herstellungskosten des Filmvorhabens einen **Eigenanteil** trägt, der durch keine vom Filminstitut oder einer österreichischen Gebietskörperschaft oder einer anderen österreichischen Körperschaft öffentlichen Rechts gewährte Förderung finanziert sein darf. Der Eigenanteil hat dem Umfang des Vorhabens und den Möglichkeiten der

Förderungswerberin*des Förderungswerbers angemessen zu sein. Der Eigenanteil kann durch Eigenmittel der Förderungswerberin*des Förderungswerbers, der*dem Förderungswerber*in darlehensweise überlassene Mittel sowie sämtliche, aus Vorverkäufen und Rechtegarantien erzielten Erlöse und durch ausgewiesene Lizenzanteile mitfinanzierender Fernsehveranstalter erbracht werden, soweit die daraus erfließenden Mittel zur Herstellung des Vorhabens zur Verfügung stehen und die Übertragung eine angemessene Vermarktung gewährleistet. Im Rahmen des Eigenanteiles sind Eigenleistungen insbesondere Leistungen, die die*der Hersteller*in als kreative*r Produzent*in, Herstellungsleiter*in, Regisseur*in, Person in einer Hauptrolle oder als Kameraperson zur Herstellung des Films erbringt.

Über den Eigenanteil hinausgehende Eigenleistungen der Förderungswerberin*des Förderungswerbers, soweit diese mit der Entstehung des Films unmittelbar verbunden sind, können in der Kalkulation der Herstellungskosten mit dem marktüblichen Leistungsentgelt abzüglich eines 20-prozentigen Abschlags eingesetzt werden (Verweis auf Pkt. 13.5.2.).

Im Eigenanteil der Förderungswerberin*des Förderungswerbers an der Finanzierung der Herstellungskosten haben die **Eigenmittel** (Barmittel) mindestens 2,5vH der Herstellungskosten zu betragen. Bei einer österreichisch-ausländischen Koproduktion ist der Eigenanteil von dem durch die*den österreichischen Filmhersteller*in zu finanzierenden Herstellungskostenanteil zu berechnen.

6.1.3. ...für das Filmvorhaben vorgelegt werden:

- prüffähiger **Finanzierungs- und Terminplan**
- **Einsatz- und Verwertungsplan** und, sofern dies den aktuellen Marktbedingungen nach erforderlich und angemessen ist, dem Umfang des Vorhabens entsprechende Verleihzusagen sowie eine Zusammenstellung über abgeschlossene, aufgenommene und beabsichtigte Verhandlungen mit dem Ziel der bestmöglichen Verwertung des Films im In- und Ausland
- **Produzent*innen-Statement** sowie, falls bereits vorhanden, das **Marketingkonzept**, das auch Angaben über den in Aussicht genommenen Kinostart, insbesondere den voraussichtlichen Kopieneinsatz und die erwartete Anzahl von Mindestbesuchen, zu enthalten hat, sowie den angestrebten Festival- und Messeinsatz. Diese Verwertungsmaßnahmen werden anlässlich des Rohschnitts vom Filminstitut evaluiert.

6.1.4. ...Produktionstechnik, Ateliers und für die Postproduktion technische Dienstleistungsfirmen herangezogen werden, die ihren Sitz im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben.

6.1.5. ...die*der Förderungswerber*in die unwiderrufliche Erklärung abgibt, dem Bund spätestens ein Jahr nach Fertigstellung des Films eine neue oder jedenfalls technisch einwandfreie, kombinierte Serienkopie (**Archivkopie**) sowie ein Belegexemplar des Drehbuches und der auf den Film bezogenen Werbemittel zum Zwecke der Dokumentation des österreichischen Filmwesens unentgeltlich zu übereignen. Die Kopien werden zur Erhaltung des filmkulturellen Erbes vom Filmarchiv Austria verwahrt. Zusätzlich hat die*der Förderungswerber*in dem Österreichischen Filminstitut nach Fertigstellung des Films und vor Kinostart eine DVD oder eine in einem vergleichbaren technischen Verfahren hergestellte Kopie unentgeltlich zu übereignen.

6.1.6. ...die*der Hersteller*in nachweist, dass in dem Vertrag mit einem mitfinanzierenden Fernsehveranstalter ein vollständiger Rückfall der **Fernsehnutzungsrechte** an sie*ihn spätestens nach sieben Jahren vereinbart ist. Im Einzelfall kann im Auswertungsvertrag für den vollständigen Rückfall der Fernsehnutzungsrechte eine Frist von bis zu zehn Jahren vereinbart werden, insbesondere wenn die*der Hersteller*in für den Film eine überdurchschnittlich hohe Finanzierungsbeteiligung des Fernsehveranstalters erhalten hat.

6.1.7. ...die produktionsbezogenen Vorgaben der Richtlinie UZ 76 Österreichisches Umweltzeichen „*Green Producing in Film und Fernsehen*“ in der geltenden Fassung zu berücksichtigen sind.

Ab 01.01.2022 sind dem Filminstitut für in der Herstellung geförderte Produktionen nach Abschluss der Produktion, spätestens bis zur Endabrechnung, die nach den produktionsbezogenen Vorgaben der Richtlinie UZ 76 in der geltenden Fassung getroffenen Maßnahmen für eine umweltgerechte und nachhaltige Produktion in Form eines detaillierten Abschlussberichts verpflichtend zu belegen.

6.2. Kalkulation der voraussichtlichen Gesamtkosten der Herstellung:

6.2.1. Zu den **Herstellungskosten** gehören die in dem vom Filminstitut verbindlich erklärten Kalkulationsschema angeführten Kosten. Bei der Kalkulation der Herstellungskosten bleibt die Umsatzsteuer (abzugsfähige Vorsteuer) unberücksichtigt.

6.2.2. Zu den **Vorkosten** zählen die Kosten für Motivsuche, Casting, Probe- aufnahmen, Vorverhandlungen, Kontaktgespräche, soweit sie das Projekt betreffen, und sonstige Kosten der Projektentwicklung (ausgenommen ein allfälliges Produzent*innen-Honorar und Fertigungsgemeinkosten), soweit diese im Rahmen der Förderung der Projektentwicklung anerkannt werden.

6.2.3. Gagen und Löhne sind in der Kalkulation mindestens mit den entsprechenden kollektivvertraglichen Ansätzen, höchstens jedoch 20vH über den kollektivvertraglichen Mindestgagen anzuführen. In besonders gelagerten Fällen können bei entsprechender Qualifikation und Erfahrung auch bis zu 30vH anerkannt werden. Drehbuch- und Regiegagen unterliegen den **Richtsätzen gemäß Anhang B**.

Vorförderungen (Abgeltungen im Rahmen von Stoff- oder Projektentwicklungen) sind grundsätzlich auf die Richtsätze anzurechnen, wobei sowohl für Regie als auch Drehbuch jeweils ein Freibetrag von 15.000 EUR gilt (siehe Pkt. 5.1.). Sofern für Buch- und Regieleistungen keine Vorförderungen erhalten wurden, können diese Freibeträge auf die Richtsätze aufgeschlagen werden. Überzahlungen der Richtsätze sind bis max. 30vH möglich, sofern bereits mindestens zwei Kinolangfilme als Autor*in/Regisseur*in realisiert wurden. Darüber hinaus gehende Abgeltungen können nur anerkannt werden, wenn entsprechende Drittmittel bereitgestellt werden. Das Filminstitut hat jedenfalls die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Drehbuch- und Regiegage zu prüfen und nach diesen Grundsätzen im Einzelfall entsprechend anzuerkennen. Mit der Regiegage ist die Arbeitsleistung von Produktionsvorbereitung bis einschließlich Postproduktion und Promotionsmaßnahmen bis zur Fertigstellung des Films abgegolten; sind in der Kalkulation Kostenansätze für natürliche oder juristische Personen enthalten, die mit der*dem Förderungswerber*in, einer*einem Mithersteller*in, einer*einem Gesellschafter*in oder der*dem Geschäftsführer*in einer als juristische Person auftretenden Herstellungsfirma identisch oder durch wirtschaftliche Interessen verbunden, sind diese Ansätze interner Leistungsverrechnung besonders kenntlich zu machen.

Für die **Herstellungsleitung** gelten die kollektivvertraglichen Tarife für Spiel- und Dokumentarfilme. Bei der Beschäftigungsdauer der nach Kollektivvertrag kalkulierten Mitarbeiter*innen ist generell auf die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit abzustellen und auf die Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes zu achten, insbesondere auf §9 Abs. 4 AZG (Durchrechnungszeitraum). Bei der Besetzung leitender Stabsfunktionen ist auf das Erfordernis der Qualifikation und der Abgrenzung klarer Kompetenzen (Vier-Augen-Prinzip) abzustellen. Im Falle sich zeitlich überschneidender Mehrfachfunktionen ist die Kompatibilität dieser Mehrfachfunktionen vom Förderungswerber explizit darzulegen. Das Produzent*innen-Honorar ist mit maximal 5vH der Fertigungskosten begrenzt (siehe Anlage B). Für **Ein-Personen-Unternehmen** (EPU) gelten bis zu Fertigungskosten von 200.000 EUR 7,5vH, danach wird das Produzentenhonorar auf 5vH bei 600.000 EUR eingeschliffen. Sofern im Rahmen kleinerer Produktionskonstellationen (insbesondere Dokumentarfilme mit überschaubarer Mitarbeiteranzahl und geringeren Anforderungen an die Projektbuchhaltung; Richtwert österreichischer Fertigungskosten bis max. 500.000 EUR) Zusatzleistungen der Produzentin*des Produzenten anzuerkennen sind, sind diese mit maximal 30vH des Produzent*innenhonorars

gedeckt. Reisekosten werden nur insoweit anerkannt, als sie kollektivvertraglichen oder steuerrechtlichen Regelungen entsprechen.

6.2.4. Fertigungsgemeinkosten werden mit einem kontinuierlich fallenden Prozentsatz der Fertigungskosten bzw. des österreichischen Anteils an den Fertigungskosten gemäß **Anhang B** anerkannt. Ausnahmen vom Höchstbetrag können auf Grund eines begründeten Antrags genehmigt werden. Insbesondere zählen die nachfolgend angeführten Kosten zu den Fertigungsgemeinkosten, dürfen daher nicht als Einzelfertigungskosten in die Kalkulation einbezogen werden:

- Aufwendungen für Einrichtung und Unterhalt der ständigen Betriebsräume sowie
- allgemeiner Bürobedarf
- allgemeine Post und Telefonkosten
- allgemeine Personalkosten (Verwaltung)
- allgemeine Versicherungen
- Aufwendungen für Bilanzprüfungen
- Zinsen und Bankspesen für allgemeine Kredite
- allgemeine Repräsentationsspesen
- Reisekosten und Aufwendungen, die nicht nachweisbar für das jeweilige Vorhaben verwendet werden, insbesondere im Zusammenhang mit Besprechungen, Verhandlungen und Besichtigungen etc.

6.2.5. Anerkannte **Finanzierungskosten** werden in der Regel mit dem Zinssatz (einschließlich Nebenkosten) der Filmkredite gewährenden österreichischen Banken, jedoch keinesfalls mit mehr als 8vH über dem jeweils geltenden Euroleitzinssatz anerkannt.

6.2.6. Die Aufwendungen für eine branchenübliche Fertigstellungsversicherung ("**Completion Bond**") werden als Projektkosten anerkannt.

6.2.7. Die Kosten für die deutschsprachige Untertitelung für Hörgeschädigte und für die deutschsprachige Audiodeskription für Sehbehinderte ("**Barrierefreiheit**") für DVDs oder vergleichbare Datenträger werden im Rahmen der Herstellungskalkulation anerkannt und sind in dieser entsprechend anzuführen.

6.3. Das Filminstitut behält sich vor, seine Förderung von **Besicherungsmaßnahmen** abhängig zu machen. Insbesondere kann der Abschluss einer Fertigstellungsversicherung für internationale Koproduktionen bei Fertigungskosten über drei Millionen EUR verpflichtend vorgeschrieben werden, es sei denn, alle wesentlich an dem Vorhaben beteiligten österreichischen Finanzierungspartner*innen vereinbaren eine andere, nachgewiesene Art der Besicherung.

Nachwuchsfilme

6.4. Als Nachwuchsfilm gilt der erste (Debutfilm) und zweite Film (siehe Pkt. 1.8) von Filmschaffenden, die am Beginn ihrer filmischen Laufbahn stehen und die bei diesen Filmen die alleinige Regieverantwortung tragen. Der Förderungsbetrag des Filminstituts soll in der Regel $\frac{2}{3}$ der kalkulierten Herstellungskosten nicht übersteigen. Für Nachwuchsfilme gelten budgetäre Grenzen (max. EUR 1,5 Mio. Fertigungskosten). Wird einem Überschreiten dieser Grenzen im Einzelfall zugestimmt, verlieren diese Nachwuchsfilme jedenfalls sämtliche Vergünstigungen (z.B. erleichterter Zugang zu Referenzmitteln). Erstlingsfilme von Personen, die in anderen filmischen Disziplinen (z.B. Schnitt, Kamera, Schauspiel o.ä.) ausreichend Erfahrung sammeln konnten, unterliegen nicht den Bestimmungen des Nachwuchsfilms. Regieerfahrung im Bereich TV-Langfilm wird als gleichwertig angerechnet. Buch- und Regieabgeltungen unterliegen bei Debutfilmen einem Abschlag von 15vH jener Sätze, die sich aufgrund der maximal zulässigen Fertigungskosten für Nachwuchsfilme ergeben.

Überschreitungsreserve

6.5. Erhöhen sich nach der Anerkennung die Fertigungskosten auf Grund unverschuldeter, unvorhersehbarer Umstände, hat das Filminstitut diese Erhöhung im Rahmen der mit 8vH der Fertigungskosten begrenzten und verpflichtend mit mindestens 5vH zu kalkulierenden Überschreitungsreserve anzuerkennen und anteilig (beteiligungskonform) mitzufinanzieren. Wenn der Abschluss einer Fertigstellungsversicherung dies erfordert, ist eine Überschreitungsreserve bis höchstens 10vH der Fertigungskosten anzuerkennen.

Die Überschreitungsreserve wird von allen Finanzierungspartner*innen eines Projekts gemeinsam aufgebracht (Produzent*innen, Finanziere, Förderungen). Das Filminstitut stellt einen Nachfinanzierungsbetrag entsprechend dem Prozentsatz seiner ursprünglichen Förderung zur Verfügung, sofern die Vollfinanzierung der Gesamtüberschreitungsreserve nachgewiesen ist.

7. Erfolgsabhängige Filmförderung (Referenzfilmförderung)

7.1. Aufgrund eines erfolgreichen, den Förderungsvoraussetzungen entsprechenden Kinofilms (**Referenzfilm**) fördert das Filminstitut die Herstellung und Entwicklung eines neuen Films in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse (Referenzmittel), wenn der Film mindestens 40.000 Referenzpunkte erreicht hat (Referenzfilm). Die Referenzpunkte werden aus dem Zuschauer*innen-Erfolg im Inland (siehe Anhang E) sowie dem Erfolg bei international bedeutsamen Festivals und Preisen ermittelt (siehe Festivalliste

Anhang D).

7.1.1. Die Referenzmittel sind grundsätzlich für die Herstellung eines neuen, noch nicht fertiggestellten Films zu verwenden. Bis zu maximal 80.000 EUR können davon für **Stoff- und Projektentwicklungen** sowie sämtliche Maßnahmen der Verwertung frei verwendet werden. Ein Film gilt dann als nicht fertiggestellt, wenn noch keine öffentliche (zB Festivals) oder kommerzielle Aufführung oder Wiedergabe (zB Kinostart, Streaming) stattgefunden hat und kein Verzicht auf einen Kinostart erfolgt ist.

7.1.2. Der Aufsichtsrat kann auf begründeten Antrag genehmigen, dass bei vom Filminstitut in der Herstellung geförderten Filmen ausnahmsweise Referenzmittel bis zu einer Höhe von maximal 150.000 EUR zur Abdeckung hinzugekommener Mehrkosten noch in Produktion befindlicher oder bereits fertiggestellter aber noch nicht in Verwertung befindlicher Filme verwendet werden dürfen. Eine solche Genehmigung setzt voraus, dass trotz der Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt die Ereignisse, die die Mehrkosten auslösten, nicht vorhersehbar und nicht abwendbar waren oder **Fälle höherer Gewalt** darstellten. Werden Referenzmittel genehmigt, können diese vom Aufsichtsrat in selektive Mittel umgewandelt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine solche Ausnahmegenehmigung besteht nicht.

7.2. Die **Referenzpunktzahl** aus dem Zuschauer*innen-Erfolg (Anhang E) entspricht der Besuchszahl im Zeitraum eines Jahres nach der Erstaufführung in einem Filmtheater im Inland gegen Entgelt, wobei die anrechenbaren Eintritte mit 260.000 begrenzt sind. Maßgebend als Referenzeintritte sind die von der Abspielstelle gegenüber der*dem Verleiher*in abgerechneten Eintritte. Werden pro Eintritt weniger als der durchschnittliche österreichische Kartenpreis des Vorjahres, abzüglich der Preise für Filme in 3D und Filme mit Überlänge abgerechnet, so errechnen sich die Eintritte aus den Einnahmen geteilt durch diese Basis.

7.2.1. Bei **Kinderfilmen** bildet jedenfalls der um einen Abschlag in der Höhe von 10vH verringerte durchschnittliche Kartenpreis des Vorjahres die Berechnungsbasis.

7.3. Preise und Teilnahmen bei Festivals werden gemäß den in der **Festivalliste** (Anhang D) festgelegten Punkten berücksichtigt.

7.3.1. Bei Berechnung der Referenzpunktezah nach künstlerischen Aspekten wird nur eine, die höchstwertige, Auszeichnung berücksichtigt; die Nominierung für den mit einem Preis auf demselben Festival ausgezeichneten Film wird daher nicht berücksichtigt. Der Teilnahme am offiziellen Wettbewerb der angeführten Festivals sind Wettbewerbsteilnahmen mit dem Zusatz "Out of Competition" gleichgestellt.

7.3.2. Bei Filmen, die aufgrund ihres wirtschaftlichen und/oder künstlerischen Erfolges einen Anspruch auf Referenzmittel erzielt und gleichzeitig den Zielwert gemäß **Anhang F** (wirkungsorientiertes Punktesystem zur Beschäftigung weiblicher Filmschaffender) erreicht haben, erhöht sich der erfolgsbedingt errechnete Referenzmittelbetrag automatisch um 10 vH.

7.4. Die **Höchstförderungssumme** beträgt im Einzelfall 800.000 EUR.

7.5. Sofern ein **Kinder-, Nachwuchs- oder Dokumentarfilm** eine Referenzpunktezahl von zumindest 20.000 allein aufgrund der Besuchszahl erreicht, aber insgesamt 40.000 Referenzpunkte nicht erzielt, wird er mit 40.000 Referenzpunkten gewertet.

7.5.1. Filme, die aufgrund der Besuchszahl zumindest 5.000 Referenzpunkte erzielen und aufgrund ihres künstlerischen Erfolges weitere 30.000 Referenzpunkte erreichen, werden ebenfalls mit 40.000 Referenzpunkten gewertet. Diese **erleichterten Förderungsvoraussetzungen** (gemäß § 2 Abs. 4 lit. c) FFG) sind nur für Nachwuchs- und Dokumentarfilme anwendbar, deren Fertigungskosten maximal 1,5 Mio. EUR betragen.

7.5.2. Bei Dokumentar- und Kinderfilmen werden auch die Besucher*innen von nichtgewerblichen Abspielstätten berücksichtigt. Bei Dokumentar- und Kinderfilmen kann auf begründetes Ersuchen der Herstellerin*des Herstellers für die Feststellung der Referenzpunktezahl des Zuschauer*innen-Erfolgs eine Besuchszahl herangezogen werden, die über einen längeren Zeitraum nach Erstaufführung in einem Filmtheater im Inland ermittelt wird. Die Dauer dieses verlängerten Beobachtungszeitraumes beträgt höchstens 30 Monate ab Kinostart.

7.6. Um einen **Anspruch auf Referenzmittel** auszulösen, müssen mindestens zwei der drei folgenden Voraussetzungen zur Anerkennung des künstlerischen wie des wirtschaftlichen Erfolgs eines Films erfüllt sein:

- österreichische Regie (Hauptverantwortung)
- österreichische Mehrheitsbeteiligung (wobei der künstlerische und technische Anteil dem finanziellen Anteil jedenfalls zu entsprechen hat)
- das Vorliegen einer österreichischen Hauptverantwortung zumindest in zwei der drei Bereiche Drehbuch, Kamera oder Schnitt

7.6.1. Referenzmittel dürfen unbeschadet der nachfolgenden Bestimmung jedenfalls nur für Filmvorhaben verwendet werden, bei denen ebenfalls zumindest zwei der drei oben angeführten Kriterien erfüllt sind.

7.6.2. Erfüllt der Film nur eines dieser drei oben genannten Kriterien, wird für die Referenzfilmförderung nur der wirtschaftliche Erfolg des Films berücksichtigt, wofür im Inland eine Mindestbesuchszahl von 60.000

nachzuweisen ist. Das Erreichen dieser Mindestbesuchszahl gilt auch für Filme mit ansonsten erleichterten Förderungsvoraussetzungen (Kinder-, Nachwuchs- oder Dokumentarfilme).

7.7. Filme, die **vom Filminstitut nicht in der Herstellung gefördert** wurden, können die halben Referenzmittel erhalten, wenn sie vom Aufsichtsrat als besonders förderungswürdig erachtet werden.

7.8. Sofern ein Projekt seitens des Filminstituts **ausschließlich aus Referenzmitteln** mitfinanziert werden soll, bedarf dies keiner neuerlichen Befassung der Projektkommission, es ist aber vom Filminstitut die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen entsprechend den Förderungsrichtlinien zu prüfen. Referenzmittel sind nur für "referenzfähige" neue Filmvorhaben zu verwenden, die den Grundsätzen von Pkt. 7.6. der Förderungsrichtlinien entsprechen. Fernsehprojekte sind jedenfalls nicht "referenzfähig".

7.9. Mit Zustimmung der Projektkommission können Referenzmittel **in selektive Mittel umgewandelt** werden, um eine Beteiligung an Filmen zu ermöglichen, die zwar den allgemeinen Förderungsvoraussetzungen entsprechen, aber keine Referenzmittel gemäß Pkt. 7.6. auslösen können.

7.10. Bei aufrechtem Anspruch auf Referenzfilmförderung ist eine Förderung nach dem Projektprinzip abgesehen von begründeten und vom Filminstitut zu genehmigenden Ausnahmefällen nur dann möglich, wenn die Referenzmittel **vorrangig** zur Herstellung oder Entwicklung eines neuen Films verwendet werden.

7.11. Referenzmittel müssen innerhalb von 36 Monaten ab Kinostart mittels Förderungsvertrag verwendet werden. Nicht innerhalb der Frist abgerufene Referenzmittel erlöschen. Der Antrag auf **Bindung von Referenzmitteln** hat jedenfalls spätestens bis 15. Jänner des Jahres, in dem der Abruf geplant ist, zu erfolgen.

7.12. Referenzmittel können auch in Form einer **inner-österreichischen Koproduktion** als Anteilsfinanzierung eingebracht werden. Dies setzt eine entsprechende Beteiligung an der Aufbringung des Eigenanteils und die Übernahme der anteiligen Haftung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens als Förderungsempfänger*in voraus. Werden durch das gemeinsame Vorhaben neuerlich Referenzmittel ausgelöst, so sind diese zwischen den Koproduzent*innen entsprechend ihres Anteils am Referenzfilm aufzuteilen.

Stoffentwicklung ("incentive funding")

7.13. Auf Grund eines erfolgreichen, den Förderungsvoraussetzungen entsprechenden Kinofilms (Referenzfilm) fördert das Filminstitut durch Zusatzbeträge ("incentive funding") auch die Entwicklung von neuen Stoffen.

7.14. Antragsberechtigt für die Gewährung dieser Zusatzbeträge sind die*der Autor*in und die*der Regisseur*in des Referenzfilms. Die Höhe der jeweiligen Zusatzbeträge ist in Anhang E festgelegt.

7.15. Der Antrag auf Stoffentwicklung kann frühestens nach Kinostart, spätestens 24 Monate danach gestellt werden, danach erlischt die Zusage und damit die Bindung dieser Mittel.

7.16. Die Fristen gemäß der Punkte 7.11 und 7.15 werden durch eine befristete Ausnahmeregel um 6 Monate verlängert. Diese gilt für Projekte, die zum 16.03.2020 über einen Referenzanspruch verfügten oder bis zum 30.09.2020 einen Referenzanspruch erwerben.

8. Gleichstellung der Geschlechter

8.1. Künstlerische und wirtschaftliche Kriterien und Gender Budgeting

8.1.1. Die Basis für die Förderentscheidung bildet die qualitative inhaltliche (künstlerische und wirtschaftliche) Beurteilung des Projekts.

Die weitere Auswahl der zu fördernden Vorhaben erfolgt auch nach den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Wirkungsorientierung unter Berücksichtigung des Ziels der **Gleichstellung der Geschlechter („Gender-Budgeting“)**.

8.1.2. In den Bereichen Stoffentwicklung, Projektentwicklung und Herstellung ist bei der Auswahl der zu fördernden Vorhaben unter Berücksichtigung der vorliegenden Förderungsanträge darauf zu achten, dass bei der Verteilung der Förderungsmittel auf Basis der Besetzung der Stabstellen Drehbuch, Regie und Produktion eine Gleichstellung der Geschlechter erreicht wird.

Die Projektkommission soll im Zuge ihrer Entscheidungsfindung innerhalb des jeweiligen Beobachtungszeitraumes darauf achten, dass die gesamten zur Verfügung stehenden Förderungsmittel im Ergebnis zu annähernd gleichen Teilen jeweils virtuellen Frauenkonten oder Männerkonten zugewiesen werden.

Die Projektkommission wird hierbei durch das Filminstitut unterstützt.

Gleichstellung der Geschlechter ist bei einem Geschlechteranteil von je 50% an den gesamt vergebenen Förderungsmitteln erreicht, wobei eine Schwankungsbandbreite von +/- 5% möglich ist.

Hierbei kommt folgendes Verfahren zur Anwendung:

a) Folgenabschätzung in Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter („Gender Impact Assessment“)

Die Förderungsanträge werden nach Einlangen und vor deren Auswahl in Bezug auf die darin vorgesehene Geschlechterverteilung in den Stabstellen Drehbuch, Regie und Produktion – sofern besetzt – vom Filminstitut ausgewertet. Dabei werden die beantragten Förderungsmittel auf diese drei Stabstellen (sofern besetzt) virtuell aufgeteilt.

Aufgrund der Auswertung erfolgt die Zuordnung der Förderungsmittel jeweils auf das virtuelle Frauenkonto oder Männerkonto, getrennt nach den Förderungsstufen Stoffentwicklung, Projektentwicklung und Herstellung. Bei gemischtgeschlechtlicher Besetzung von Stabstellen werden die Förderungsmittel aliquot dem virtuellen Frauenkonto oder Männerkonto zugeordnet.

Das Ergebnis der Auswertung und der geschlechtsspezifischen Zuordnung der Förderungsmittel durch das Filminstitut ist den Mitgliedern der Projektkommission bis spätestens vierzehn Tage vor ihrer Sitzung schriftlich zu übermitteln.

Die Projektkommission ist aufgefordert, diese Auswertung in ihre Entscheidungsfindung mit einzubeziehen.

Nach erfolgter Fördervergabe ordnet das Filminstitut die tatsächlich vergebenen Fördermittel wieder einem Frauenkonto oder einem Männerkonto zu und informiert die Projektkommission über den aktuellen Stand der Fördermittelvergabe innerhalb des Beobachtungszeitraumes.

Etwaige Änderungen in der Höhe der zugesagten Förderungsmittel, etwa durch Mittelerrhöhungen, sind im Rahmen der jeweiligen Auswertung zu berücksichtigen.

b) Etappenplan

Es gilt folgende Zielvorgabe: In allen Projektstufen soll die Gleichstellung bis Jahresende 2024 erreicht werden, wobei in den ersten beiden Jahren 2021 und 2022 mindestens 35% und im Jahr 2023 mindestens 40% der Fördermittel gemäß Punkt 8.1.2 vergeben werden müssen.

c) Evaluierung, Veröffentlichung und Berichtslegung

Die Ergebnisse der Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter sind vom Filminstitut laufend zu evaluieren und zusammen mit den Förderzusagen zu

veröffentlichen.

Falls die Zielvorgabe nicht erreicht wird, hat die Projektkommission unter Berücksichtigung des Punktes 8.1.1 anzustreben, dass die Differenz zur definierten Gleichstellung (50/50) innerhalb der nächsten sechs Monate ausgeglichen wird.

Wenn das Ziel nicht erreicht wird, hat das Filminstitut eine Analyse der Ursachen dafür vorzunehmen und dem Aufsichtsrat über das Ergebnis der Analyse zu berichten sowie Adaptierungen vorzuschlagen, um das Erreichen der Zielvorgabe zu unterstützen.

8.2. Gender-Incentive für Stoff- und Projektentwicklungen

8.2.1. Die Basis der Förderentscheidung bildet die qualitative inhaltliche (künstlerische und wirtschaftliche) Beurteilung des Projekts.

8.2.2. Erreicht der Film den in Anhang F festgelegten Zielwert an weiblichen Beschäftigten, erhält die Produktionsfirma im Falle einer Herstellungsförderung, die zu einem Förderungsvertrag führt, ein automatisches „Gender-Incentive“ in Höhe von 30.000 EUR, zweckgebunden für die Entwicklung (Stoff/Projektentwicklung) neuer Projekte mit weiblicher Beteiligung in zumindest zwei der drei Kategorien Produktion/Regie/Drehbuch. Diese Referenzmittel müssen innerhalb von 24 Monaten (ab Datum Förderungsvertrag des referenzauslösenden Projekts) vertraglich gebunden werden; ansonsten erlöschen sie.

8.2.3. Die Fristen gemäß Punkt 8.2 werden durch eine befristete Ausnahmeregel um 6 Monate verlängert. Diese gilt für Projekte, die zum 16.03.2020 über einen Referenzanspruch verfügten oder bis zum 30.09.2020 einen Referenzanspruch erwerben.

9. Verwertungsförderung

Kinostartförderung

9.1. Antragsberechtigt ist die*der Verleiher*in oder die*der Hersteller*in des zu fördernden Films. Der Antrag auf Kinostartförderung ist zeitgerecht vor dem geplanten Kinostart zu stellen. Gefördert wird die Verbreitung und Verwertung österreichischer Filme, soweit die allgemeinen Voraussetzungen (insbesondere gemäß Pkt. 3 der Förderungsrichtlinien) dafür gegeben sind. In **Ausnahmefällen** kann ein Kinostart entfallen.

9.2. Die Förderungsmittel sind widmungsgemäß für die Abdeckung insbesondere nachfolgender **Kosten** des österreichischen Kinostarts zu verwenden:

9.2.1. Serienkopien (analog oder digital) des Films (einschließlich

Teaser/Trailer, DVD- und Digital-Distribution Master)

9.2.2. Standard-**Werbematerial** (wie zB Aushangfotos, Plakate, Press Kit, Website etc.)

9.2.3. **Werbemaßnahmen**, die sich unmittelbar an Filmbesucher*innen richten und dazu geeignet sind, den Publikumserfolg des Films zu steigern sowie filmbezogene Inserate oder Kampagnen in Print- und sonstigen elektronischen Medien einschließlich Premierenkosten in angemessener Höhe

9.2.4. Die Abdeckung dieser Kosten, deren widmungsgemäße Verwendung von der*dem Antragsteller*in nachzuweisen ist, wird durch nicht rückzahlbare Zuschüsse (**Grundbetrag**) und erfolgsbedingt rückzahlbare Zuschüsse (**Zusatzförderung**) gefördert. In begründeten Ausnahmefällen kann der Antrag auch von der*dem Hersteller*in eingebracht werden. Voraussetzung für die Zusatzförderung ist, dass ein Eigenanteil zumindest in gleicher Höhe eingebracht wird. Nach Rückführung des Eigenanteils erfolgt die Rückzahlung der Mittel aus der Zusatzförderung auf Basis der Brutto-Verleiheinnahmen an das Filminstitut.

9.2.5. Sind die Materialien nach Pkt. 9.2.1. bis Pkt. 9.2.3. bereits in der Kostenaufstellung der Herstellungsförderung enthalten, wird dies in die Bemessung der Kinostartförderung einbezogen.

Sonstige Verbreitungsmaßnahmen

9.3. Förderbar sind Maßnahmen zur Verbesserung der Verbreitung und marktgerechten Auswertung des österreichischen Films im Inland und seiner wirtschaftlichen und kulturellen Ausstrahlung im Ausland, insbesondere durch die Förderung der Präsentation des österreichischen Films im In- und Ausland, sowie der **Fremdsprachensynchronisation** oder **Untertitelung** und die Teilnahme an internationalen **Filmfestivals** und **Filmmessen**.

Antragsberechtigt ist die*der Hersteller*in des zu fördernden Films bzw. die*der Durchführende der zu fördernden Maßnahme, sofern sie*er auch Inhaber*in der Verwertungsrechte ist. Gefördert wird durch nicht rückzahlbare Zuschüsse und erfolgsbedingt rückzahlbare Zuschüsse, soweit die Voraussetzungen insbesondere gemäß Pkt. 3 der Förderungsrichtlinien gegeben sind.

10. Förderung der beruflichen Weiterbildung

Antragsberechtigt sind künstlerische, technische und kaufmännische Mitarbeiter*innen im Filmwesen oder deren Interessenvertretungen. Gefördert wird die filmberufliche **Fortbildung** durch nicht rückzahlbare (von der

Einkommensteuer befreite) Zuschüsse. Förderungsvoraussetzungen sind eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder eine nachzuweisende facheinschlägige Berufserfahrung der Förderungswerberin*des Förderungswerbers. Die Berufsförderung hat insbesondere auf die Möglichkeit der Gewinnung internationaler Erfahrungswerte durch die*den Förderungswerber*in und deren Auswertung im Inland Bedacht zu nehmen. Umschulungs- und Ausbildungsmaßnahmen sind damit ausgeschlossen.

Die Förderungsmittel sind in der Regel mit **2/3 der anerkannten Projektkosten** begrenzt.

11. Bildträger- und Fernsehnutzungsrechte

11.1. Wer Förderungsmittel in Anspruch nimmt, darf den geförderten Film im deutschsprachigen Auswertungsgebiet zum Schutz der einzelnen Verwertungsstufen vor Ablauf der folgenden **Sperrfristen** in deutscher Sprachfassung (dh auch Synchronfassung oder UT) weder durch Bildträger noch in jeder sonstigen Weise auswerten lassen oder auswerten:

11.1.1. Die Sperrfrist für die **Bildträgerauswertung** beträgt **6 Monate** nach Beginn der regulären Filmtheaterauswertung im Inland (reguläre Erstaufführung).

11.1.2. Die Sperrfrist für die Auswertung durch individuelle Zugriffs- und Abrufdienste für einzelne Filme ("**video on demand**" und "**near video on demand**") oder für ein festgelegtes Filmprogrammangebot gegen Entgelt ("**Pay per view**") beträgt **6 Monate** nach regulärer Erstaufführung.

11.1.3. Die Sperrfrist für die Auswertung durch **Bezahlfernsehen** beträgt **12 Monate** nach regulärer Erstaufführung.

11.1.4. Die Sperrfrist für die Auswertung durch **frei empfangbares Fernsehen** beträgt **18 Monate** nach regulärer Erstaufführung.

11.2. Das Filminstitut kann auf begründetes Ersuchen der Herstellerin*des Herstellers die in Pkt. 11.1. aufgeführten **Sperrfristen verkürzen**. Die Sperrfristen können folgendermaßen verkürzt werden:

11.2.1. für die **Bildträgerauswertung** bis auf **4 Monate** nach regulärer Erstaufführung

11.2.2. für die Auswertung durch individuelle Zugriffs- und Abrufdienste für einzelne Filme ("**video on demand**" und "**near video on demand**") oder für ein festgelegtes Filmprogrammangebot gegen Entgelt ("**Pay per view**") bis auf **4 Monate** nach regulärer Erstaufführung

11.2.3. für die Auswertung durch **Bezahlfernsehen** bis auf **8 Monate** nach regulärer Erstaufführung

11.2.4. für die Auswertung durch **frei empfangbares Fernsehen** bis auf **12 Monate** nach regulärer Erstaufführung.

11.3. Der Aufsichtsrat kann darüber hinaus aufgrund eines detaillierten und speziellen Verwertungskonzeptes der Herstellerin*des Herstellers in besonderen Ausnahmefällen die Sperrfristen **weiter verkürzen**. Voraussetzung ist, dass eine kurz aufeinanderfolgende Vermarktung in mehreren Verwertungsstufen nach Gestaltung und Inhalt des Films sowie nach dem überwiegend angesprochenen Publikum den bestehenden Vorrang der Kinoauswertung nicht gefährdet und auch sonst filmwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen:

11.3.1. für die **Bildträgerauswertung** bis auf **3 Monate** nach regulärer Erstaufführung

11.3.2. für die Auswertung durch individuelle Zugriffs- und Abrufdienste für einzelne Filme ("**video on demand**" und "**near video on demand**") oder für ein festgelegtes Filmprogrammangebot gegen Entgelt ("**pay per view**") bis auf 3 Monate nach regulärer Erstaufführung. Um Erfahrungswerte mit innovativen multimedialen Verwertungskonzepten sammeln zu können, kann der Aufsichtsrat in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen diese Frist projektgerecht noch weiter verkürzen, wenn dies für die bestmögliche Verwertung des Films erforderlich ist und die Kinoauswertung nicht gefährdet wird

11.3.3. für die Auswertung durch **Bezahlfernsehen** bis auf **4 Monate** nach regulärer Erstaufführung

11.3.4. für die Auswertung durch **frei empfangbares Fernsehen** bis auf **6 Monate** nach regulärer Erstaufführung. Für Filme, die unter Mitwirkung eines Fernsehveranstalters hergestellt worden sind, kann in Ausnahmefällen und bei überdurchschnittlich hoher Finanzierungsbeteiligung des Fernsehveranstalters die Sperrfrist auf **4 Monate** nach regulärer Erstaufführung verkürzt werden.

11.4. Die Sperrfristen dürfen nicht mehr verkürzt werden, wenn bereits vor der Entscheidung über die Fristverkürzung mit der Auswertung des Films in der beantragten Verwertungsstufe begonnen wurde.

11.5. Werden die **Sperrfristen verletzt**, ist die Förderungszusage zu widerrufen. Bereits ausgezahlte Förderungsmittel sind zurückzufordern.

11.6. Der Aufsichtsrat kann jedoch im Einzelfall auf begründetes Ersuchen der Förderungsempfängerin*des Förderungsempfängers von den Maßnahmen nach Pkt. 11.5. ganz oder teilweise absehen, wenn dies unter Berücksichtigung

des Schutzzwecks der Sperrfristen im Hinblick auf Art und Zeitpunkt der Auswertung sowie die zu ihrer Einhaltung getroffenen Vorkehrungen gerechtfertigt erscheint.

11.7. Eine geringfügige und lediglich ausschnittsweise Nutzung des geförderten Films, insbesondere zu Werbe- und Promotionszwecken, gilt nicht als Sperrfristverletzung.

11.8. Aufgrund der COVID-19-bedingten Einschränkungen im Bereich der Kinoverwertung durch behördliche Maßnahmen wie insbesondere die zeitweise Schließung oder Einschränkung des Spielbetriebs von Kinos und der damit verbundenen Notwendigkeit einer schnelleren und flexibleren Gestaltung von Sperrfristen im Sinne einer bestmöglichen Verwertung von Filmen gilt für alle ab 16.03.2020 verschobenen oder unterbrochenen, geplanten oder noch erfolgenden Verwertungen, dass das Filminstitut über eine Verkürzung der Auswertungsfrist in folgender Staffelung entscheiden kann:

11.8.1. Bildträgerauswertung und sämtliche Formen der VoD-Auswertung bis auf 3 Monate nach regulärer Erstaufführung

11.8.2. Auswertung durch Bezahlfernsehen bis auf 4 Monate nach regulärer Erstaufführung

11.8.3. Auswertung durch frei empfangbares Fernsehen bis auf 6 Monate nach regulärer Erstaufführung

Der Aufsichtsrat ist über die vom Filminstitut direkt genehmigten Sperrfristverkürzungen in der jeweils nächstfolgenden Sitzung protokollarisch zu informieren.

12. Auszahlung von Förderungsmitteln

12.1. Die*der Förderungswerber*in hat einen **Finanzbedarfsplan** vorzulegen, aus dem sich die zeitliche Einsatzfolge der Förderungsmittel ergibt. Die Auszahlung zuerkannter Förderungsmittel setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens nachgewiesen ist. Förderungsmittel werden nur nach entsprechendem Nachweis durch die*den Förderungsempfänger*in insoweit und nicht eher flüssig gemacht, als die Mittel bei angemessener Berücksichtigung von Eigen- und Fremdmitteln für fällige Zahlungen im Rahmen des Widmungszwecks benötigt werden.

Stoffentwicklung

12.2. Im Falle der Erstellung eines Drehbuchs/Drehkonzepts ist in jedem Fall die*der Autor*in die*der Förderungsempfänger*in, im Falle der

Drehbuchentwicklung im Team die*der Hersteller*in. Zuerkannte Förderungsmittel werden in **zwei Teilbeträgen** ausbezahlt, wobei die erste Rate der*dem Förderungsempfänger*in nach Abschluss des Förderungsvertrags angewiesen wird, die zweite Rate nach Übergabe/Annahme des geförderten Drehbuches an/durch das Filminstitut. Die Auszahlung des ersten Teilbetrages begründet keinen Anspruch auf Bewilligung des zweiten Teilbetrages.

Projektentwicklung

12.3. Zuerkannte Förderungsmittel werden in Teilbeträgen entsprechend dem Projektfortschritt (**Finanzbedarfsplan**) ausbezahlt.

Herstellungsförderung

12.4. Zuerkannte Förderungsmittel werden in der Regel in sechs Teilbeträgen entsprechend dem Projektfortschritt (**Finanzbedarfsplan**) ausgezahlt. Bei Drehbeginn ist vor der Auszahlung von Förderungsmitteln dem Filminstitut nachzuweisen, dass innerhalb der vorgesehenen Drehzeit die im Antrag (Stabs- und Besetzungsliste) als Voraussetzung für die Förderung genannten Mitwirkenden tatsächlich beschäftigt werden (Arbeitsverträge). Dies gilt insbesondere für die*den Regisseur*in, die Kameraperson, die*den Produktionsleiter*in und die Hauptdarsteller*innen. Abweichungen in Bezug auf die genannten Mitarbeiter*innen bedürfen der Einwilligung des Filminstituts.

Referenzfilmförderung

12.5. Zuerkannte Förderungsmittel werden in der Regel im Zuge eines neuen Filmvorhabens (Herstellung, Projektentwicklung, Stoffentwicklung, Verwertungsmaßnahmen) ausbezahlt.

Sonstiges

12.6. Die **Auszahlung** von zuerkannten Förderungen **unterbleibt**, wenn...

12.6.1. ...die ordnungsgemäße Finanzierung des Vorhabens nicht gewährleistet ist

12.6.2. ...bei der Finanzierung oder Durchführung des Vorhabens die Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung verletzt worden sind

12.6.3. ...der Umfang der Förderungsmittel die um den Eigenanteil verringerte Höhe der Herstellungskosten bzw. des österreichischen Anteils an den Herstellungskosten des geförderten Vorhabens übersteigt.

13. Verwendung von Förderungsmitteln

13.1. Die Förderungsmittel sind nach den **Grundsätzen eines ordentlichen Unternehmens** zu verwalten. Die*der Förderungsempfänger*in hat zum Nachweis ihrer widmungsgemäßen Verwendung gesonderte, sich auf alle Einnahmen und Ausgaben des Vorhabens erstreckende Aufzeichnungen zu führen, wobei auch kostenmindernde Erträge aus Versicherungsleistungen bzw. Prämienrückvergütungen, Verkauf von Sachen (Fundus und dgl.) und Rechten (Musik und dgl.), Werbung und Sponsorleistungen einzubeziehen und gesondert auszuweisen sind. Die Förderungsmittel sind ausschließlich für den bestimmten Förderungszweck zu verwenden. Ansprüche auf Gewährung oder Auszahlung von Förderungsmitteln können weder abgetreten noch ge- oder verpfändet werden.

Über die **Verwendung der Förderungsmittel** ist dem Filminstitut spätestens 6 Monate nach Erhalt der letzten Teilzahlung unter Vorlage eines zahlenmäßigen Nachweises (Nachkalkulation) und der saldierten Originalbelege zu berichten, wobei sich die Darlegungen in dem Bericht und in dem zahlenmäßigen Nachweis auf alle mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben des Förderungsempfängers*der Förderungsempfängerin zu erstrecken haben. In der Schlussabrechnung sind Rabatte und Skonti von den entsprechenden Kostenpositionen abzuziehen. Bei mehrjährigen Vorhaben sind ohne weitere Aufforderung mindestens jährlich ein Zwischenbericht und eine Zwischenabrechnung zu legen.

13.2. Die*der Förderungsempfänger*in hat das Vorhaben gemäß dem vereinbarten **Terminplan** durchzuführen und hat alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen bzw. eine Abänderung gegenüber dem vereinbarten Förderungszweck, den Auflagen oder Bedingungen bedeuten würden, dem Filminstitut unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

13.3. Zum Zweck der **Überwachung** der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung hat die*der Förderungsempfänger*in Organen des Filminstituts die Überprüfung der Durchführung des Vorhabens durch Einsicht in die diesbezüglichen Schriften, Verträge, Geschäftsbücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dem Filminstitut ist regelmäßig über den Stand des Vorhabens und über alle abgeschlossenen Verwertungsverträge des geförderten Vorhabens schriftlich zu berichten.

13.4. Im Rahmen der Herstellungsförderung hat die*der Förderungsempfänger*in ohne weitere Aufforderung dem Filminstitut in regelmäßigem Abstand, zumindest zu den Auszahlungsterminen der Teilzahlungen auf die gewährten Förderungsmittel, die **Kosten- und Finanzierungsstände** des geförderten Vorhabens schriftlich mitzuteilen,

desgleichen in Kopie die **Wochen- und Tagesdispositionen** sowie die **Tagesberichte** zu übermitteln. Überschüsse aus kalkulierten und tatsächlichen Kosten sind auf andere Kostenpositionen übertragbar, soweit diese Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig und notwendig erscheint und diese Position (der Kalkulation) im Förderungsvertrag von dieser Übertragungsfähigkeit nicht ausdrücklich ausgenommen ist.

13.5. Für den **Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel** ist dem Filminstitut nach Fertigstellung...

13.5.1. ...im Falle der Förderung der Drehbuch- bzw. Konzepterstellung, der Drehbuchentwicklung im Team, der Projektentwicklung ein Exemplar des Drehbuchs, des Projektkonzepts bzw. der Projektunterlagen zu übergeben, die damit in das Eigentum des Filminstituts übergehen.

13.5.2. ...im Falle der Herstellungsförderung und jedenfalls vor Inanspruchnahme der letzten Teilzahlung der Förderungsmittel eine technisch einwandfreie, kombinierte Kinokopie vorzuführen sowie spätestens 6 Monate nach Erhalt der letzten Teilzahlung auf die Förderungsmittel eine anhand saldierter Originalbelege positionsweise (entsprechend der Vorkalkulation) aufgeschlüsselte **Endabrechnung** zu übergeben, die sich auf alle mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben der Förderungsempfängerin*des Förderungsempfängers zu erstrecken hat. Das Filminstitut wird danach die Endabrechnung zumindest stichprobenweise überprüfen, wofür die saldierten Originalbelege bzw. entsprechende Aufzeichnungen über bewertete Eigenleistungen herangezogen werden. Über den Eigenanteil hinausgehende Leistungen werden bei interner Leistungsverrechnung nur mit den jeweils marktüblichen Preisen, soweit vorhanden Listenpreise, unter Reduzierung der Beträge um 20vH anerkannt.

Diese Regelung gilt auch für Ausgaben außerhalb des Eigenanteils natürlicher und juristischer Personen, die mit der*dem Förderungsempfänger*in, einer*einem Mithersteller*in, einer*einem Gesellschafter*in bzw. der*dem Geschäftsführer*in einer als juristische Person auftretenden Herstellerfirma identisch oder durch wesentliche wirtschaftliche Interessen verbunden sind. Bei Förderungen durch mehrere Förderungsinstitutionen kann eine gemeinsame Prüfung vereinbart werden.

13.6. Die*der Förderungswerber*in ist verpflichtet, dem Filminstitut die für die Beurteilung des Erreichens des Förderungszieles im Sinne des Filmförderungsgesetzes (FFG) und für die Berichtslegung gemäß § 7 Abs. 4 lit. h und i FFG erforderliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen, insbesondere über die Zahl der Besucher*innen, die **Kosten und Erlöse** der vom Filminstitut geförderten Filme, vorzulegen.

14. Rückzahlung von Förderungsmitteln im Rahmen der Herstellungsförderung

14.1. Die Förderungsmittel sind aus den in- und ausländischen Verwertungserlösen des geförderten Films zurückzuzahlen. Vertriebsprovisionen werden nur in angemessener Höhe berücksichtigt.

Bei internationalen Koproduktionen, insbesondere im Falle einer Minderheitsbeteiligung, wird der Abschluss eines "**Collecting Agreements**" dringend empfohlen. Die dabei anfallenden Aufwendungen werden im branchenüblichen Umfang als abzugsfähige Vorkosten anerkannt.

Die Förderungsmittel sind innerhalb eines Zeitraumes von 72 Monaten, gerechnet vom Beginn der Kinoschutzfrist, aus den Verwertungserlösen zurückzuzahlen, wobei 5vH der Erlöse der Förderungsempfängerin*des Förderungsempfängers im ersten Rang an das Filminstitut zurückzuzahlen sind und 95vH der Erträge zur Abdeckung des vom Filminstitut anerkannten und von der*dem Förderungsempfänger*in nachgewiesenen Eigenanteils an der Finanzierung der Herstellungskosten dienen.

Sobald die Erträge aus der Verwertung des geförderten Vorhabens die Höhe des **Eigenanteils** übersteigen, sind die Förderungsmittel anteilig zurückzuzahlen, wobei jener Anteil der Erträge zur Rückzahlung zu verwenden ist, welcher der halben Beteiligung des Filminstituts an der Gesamtfinanzierung entspricht.

Bei österreichisch-ausländischen **Koproduktionen** ist die Rückzahlung analog, jedoch nur für den österreichischen Anteil vorzunehmen.

Bei Projekten, die in Hinblick auf die Rechtesituation der Produzentin*des Produzenten eine längere oder kürzere Auswertungszeit erwarten lassen, kann eine gesonderte Rückzahlungsfrist vereinbart werden.

Wird mit einer an dem Projekt beteiligten Förderungsinstitution oder einem sonstigen Finanzier ein niedrigerer Eigenanteilsvorrang und/oder ein **Rückzahlungskorridor** vereinbart, gilt dies auch für die Rückzahlung der Förderungsmittel des Filminstituts. Davon ausgenommen sind jedenfalls Finanzierungsmittel, deren erstrangige Rückzahlung das Filminstitut grundsätzlich, z.B. Förderung von EURIMAGES, oder im Zuge der Projektfinanzierung ausdrücklich anerkennt.

14.2. Die*der Förderungsempfänger*in hat für eine angemessene Verwertung des geförderten Vorhabens Sorge zu tragen und unaufgefordert, mindestens einmal jährlich bis spätestens 30. April, dem Filminstitut über die **Erträge** aus der Verwertung des geförderten Vorhabens schriftlich unter Anschluss der

entsprechenden Belege (insbesondere Verleihabrechnungen) zu **berichten**. Diese Verpflichtung zur unaufgeforderten Berichterstattung erlischt mit Ende der Rückzahlungsfrist. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung über allfällige Anfragen des Filminstituts bleibt dadurch unberührt. Kommt die*der Förderungsempfänger*in trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb einer vom Filminstitut gesetzten angemessenen Frist seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Filminstitut, insbesondere seiner Berichtspflicht, nicht nach, werden sämtliche laufenden Zahlungen ausgesetzt und von der*dem Förderungswerber*in vorgebrachte Förderungsanträge so lange keiner Entscheidung zugeführt und keine weiteren Förderungsverträge aufgrund vorliegender Förderungszusagen abgeschlossen, bis die*der Förderungswerber*in ihren*seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

14.3. Das Filminstitut anerkennt allfällige Lizenzanteile an die*den Verleiher*in bis zu 40vH der Netto-Verleiheinnahmen, allfällige **Vertriebsprovisionen** für europäische und außereuropäische Länder bis zu 30vH der tatsächlich und endgültig eingegangenen Lizenzerlöse des geförderten Films. In besonders gelagerten Fällen kann das Filminstitut auf Grund eines begründeten Antrages Ausnahmen von diesen Höchstsätzen gestatten. Der nach Abdeckung der Vorkosten und Rückführung des Eigenanteils verbleibende Produzent*innen-Anteil aus den Verwertungserträgen dient zur anteiligen Rückzahlung der Förderungsmittel an das Filminstitut. Verleih und Vertriebsvorkosten (siehe Anhang C) werden als **Vorabzugskosten** nur insoweit anerkannt, als diese den markt- und branchenüblichen Ansätzen entsprechen. In allen Fällen bleibt die Umsatzsteuer unberücksichtigt.

14.4. Eine **angemessene Verwertung** ist dann gegeben, wenn die*der Förderungsempfänger*in alles getan hat, um die Rückzahlung der Förderungsmittel aus den Erlösen der Verwertung im In- und Ausland innerhalb des in Pkt. 14.1. genannten Zeitraumes zu gewährleisten. Die*der Förderungsempfänger*in hat ihre*seine diesbezüglichen Bemühungen auf Verlangen dem Filminstitut nachzuweisen.

Auf die Erträge der Förderungsempfängerin*des Förderungsempfängers entfallen alle Erlöse aus der direkten filmbezogenen Verwertung der Nutzungsrechte am geförderten Vorhaben einschließlich seiner Nebenrechte, wobei Verleih und Vertriebsgarantien Erträge sind.

14.5. Sind die Herstellungskosten nach Fertigstellung des Vorhabens niedriger als die anerkannten Projektkosten, so sind die niedrigeren verbindlich. Sofern Förderungsmittel bereits zur Verfügung gestellt worden sind, hat die*der Förderungsempfänger*in den Ermäßigungsbetrag unverzüglich an das Filminstitut zurückzuzahlen und zwar unabhängig von den dem Filminstitut zustehenden Erlösen aus der Verwertung des Films.

15. Rückzahlung von Förderungsmitteln

15.1. Förderungsmittel werden nach Kündigung vorzeitig fällig, wenn...

15.1.1. ...das Filminstitut über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet worden ist

15.1.2. ...das Vorhaben durch ein Verschulden der Förderungsempfängerin*des Förderungsempfängers nicht oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist

15.1.3. ...Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet, ungeachtet der Setzung einer angemessenen Nachfrist aus Verschulden vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht, Prüfungen der Nachweise verhindert oder Auflagen nicht eingehalten worden sind

15.1.4. ...der Umfang der Förderungsmittel die um den Eigenanteil verringerte Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten des geförderten Vorhabens übersteigt oder

15.1.5. ...die*der Förderungsempfänger*in vorsätzlich oder fahrlässig unterlässt, Verwertungserlöse zur Rückzahlung von Förderungsmitteln an das Filminstitut abzuführen.

15.2. Förderungsmittel, die aus den in Pkt 15.1. genannten Gründen zurückzuzahlen sind, sind vom Tag der Auszahlung an die*den Förderungsempfänger*in mit 3vH über dem jeweils geltenden und von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr zu verzinsen. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

16. Geltungsgrundlage

Die Förderungsrichtlinien beruhen auf § 14 Filmförderungsgesetz (in der Fassung vom 27.11.2014, BGBl. I Nr. 81/2014) und unterliegen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Die Förderungsrichtlinien sind daher in den Fällen nach Artikel 1 Abs. 4 lit. a) und c) der Verordnung nicht anwendbar.

17. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am **01. Juli 2021** in Kraft.

Anhänge A - F

Anhang A

Höchst- und Richtsätze von finanziellen Förderungen

Für nachfolgende finanzielle Förderungen gelten nach Maßgabe der dem Filminstitut zur Verfügung stehenden Mittel im Einzelfall als Höchstsätze bzw. Richtsätze:

Förderung der Stoffentwicklung

Drehbuch/Drehkonzept:

12.000 EUR (Höchstsatz): Förderungswerber*in: qualifizierte*r Autor*in

12.500 EUR (Höchstsatz): Förderungswerber*in: Autor*in und Filmhersteller*in

15.000 EUR (Höchstsatz): Förderungswerber*in: qualifizierte*r Autor*in und Dramaturg*in und/oder Regisseur*in oder mehrere entsprechend qualifizierte Autor*innen

Drehbuchentwicklung im Team:

15.000 EUR (Höchstsatz)

Förderung der Projektentwicklung

50.000 EUR (Höchstsatz): Dieser Höchstsatz kann mit eventuell vorhandenen Referenzmitteln aufgestockt werden (bis zu insgesamt 130.000 EUR).

Für Animationsfilme gilt kein Höchstsatz.

Förderung der Filmherstellung

440.000 EUR (Richtsatz): Bei Förderungen nach dem Projektprinzip ab einer Förderungssumme von 10vH des Förderungsbudgets (2021: 1.916.000 EUR) und bei Kumulation mit Förderungen nach dem Erfolgsprinzip (Referenzfilmförderung) ab einer Gesamtförderungssumme von 15vH des Förderungsbudgets (2021: 2.873.000 EUR) ist die Genehmigung des Aufsichtsrats erforderlich

Verwertungsförderung

Verleihförderung (Kinostartförderung):

- Grundbetrag **40.000 EUR** (Höchstsatz; nicht rückzahlbarer Zuschuss)
- Zusatzbetrag **50.000 EUR** (Höchstsatz; erfolgsbedingt rückzahlbarer Zuschuss; Eigenanteil gemäß Pkt. 6.1.2.)

Sonstige Verbreitungsmaßnahmen:

- Festivalbeteiligung(en):
20.000 EUR pauschaliert (Richtsatz; nicht rückzahlbarer Zuschuss)
- fremdsprachige Synchronisation:
26.000 EUR (Höchstsatz; nicht rückzahlbarer Zuschuss)
- DVD-Herausbringung:
3.000 EUR pauschaliert (Richtsatz; nicht rückzahlbarer Zuschuss)

Förderung der beruflichen Weiterbildung

1.000 EUR/Monat für Einzelpersonen (Richtsatz)

Anhang B

Produzentenpauschalen, Drehbuch- & Regie-Richtsätze

Fertigungs- kosten	Produzentenonorar			Fertigungsgemeinkosten		Drehbuch		Regie	
		EPU	%		%	Richtsatz	%	Richtsatz	%
200.000	10.000	15.000	7,50%	18.000	9,00%	14.000	7,00%	26.250	13,13%
300.000	15.000	18.750	6,25%	27.000	9,00%	15.850	5,28%	28.313	9,44%
400.000	20.000	22.500	5,63%	36.000	9,00%	19.550	4,89%	32.438	8,11%
500.000	25.000	26.250	5,25%	45.000	9,00%	23.250	4,65%	36.563	7,31%
600.000	30.000	30.000	5,00%	54.000	9,00%	26.950	4,49%	40.688	6,78%
700.000	35.000	35.000	5,00%	63.000	9,00%	30.650	4,38%	44.813	6,40%
800.000	40.000	40.000	5,00%	72.000	9,00%	31.140	3,89%	44.613	5,58%
900.000	45.000	45.000	5,00%	79.500	8,83%	33.430	3,71%	47.488	5,28%
1000.000	50.000	50.000	5,00%	87.000	8,70%	35.710	3,57%	51.025	5,10%
1100.000	55.000	55.000	5,00%	94.500	8,59%	38.000	3,45%	54.200	4,93%
1200.000	60.000	60.000	5,00%	102.000	8,50%	40.290	3,36%	57.038	4,75%
1300.000	65.000	65.000	5,00%	108.500	8,35%	42.570	3,27%	59.525	4,58%
1400.000	70.000	70.000	5,00%	115.000	8,21%	44.860	3,20%	63.063	4,50%
1500.000	75.000	75.000	5,00%	121.500	8,10%	47.140	3,14%	66.588	4,44%
1600.000	80.000	80.000	5,00%	128.000	8,00%	49.430	3,09%	69.975	4,37%
1700.000	85.000	85.000	5,00%	134.611	7,92%	51.710	3,04%	73.238	4,31%
1800.000	90.000	90.000	5,00%	141.222	7,85%	54.000	3,00%	76.375	4,24%
1900.000	95.000	95.000	5,00%	147.833	7,78%	56.290	2,96%	79.375	4,18%
2.000.000	100.000	100.000	5,00%	154.444	7,72%	58.570	2,93%	82.238	4,11%
2.100.000	105.000	105.000	5,00%	161.056	7,67%	60.860	2,90%	84.975	4,05%
2.200.000	110.000	110.000	5,00%	167.667	7,62%	63.140	2,87%	87.588	3,98%
2.300.000	115.000	115.000	5,00%	174.278	7,58%	65.430	2,84%	90.063	3,92%
2.400.000	120.000	120.000	5,00%	180.889	7,54%	67.710	2,82%	92.413	3,85%
2.500.000	125.000	125.000	5,00%	187.500	7,50%	70.000	2,80%	94.625	3,79%
2.600.000	125.000	125.000	4,81%	195.000	7,50%	71.200	2,74%	96.713	3,72%
2.700.000	125.000	125.000	4,63%	202.500	7,50%	72.400	2,68%	98.663	3,65%
2.800.000	125.000	125.000	4,46%	210.000	7,50%	73.600	2,63%	100.488	3,59%
2.900.000	125.000	125.000	4,31%	217.500	7,50%	74.800	2,58%	102.175	3,52%
3.000.000	125.000	125.000	4,17%	225.000	7,50%	76.000	2,53%	103.738	3,46%
3.100.000	125.000	125.000	4,03%	232.500	7,50%	77.200	2,49%	105.166	3,40%
3.200.000	125.000	125.000	3,91%	240.000	7,50%	78.400	2,45%	106.463	3,34%
3.300.000	125.000	125.000	3,79%	247.500	7,50%	79.600	2,41%	107.638	3,28%
3.400.000	125.000	125.000	3,68%	255.000	7,50%	80.800	2,38%	108.688	3,22%
3.500.000	125.000	125.000	3,57%	262.500	7,50%	82.000	2,34%	109.613	3,16%
3.600.000	125.000	125.000	3,47%	270.000	7,50%	83.200	2,31%	110.413	3,10%
3.700.000	125.000	125.000	3,38%	277.500	7,50%	84.400	2,28%	111.088	3,04%
3.800.000	125.000	125.000	3,29%	285.000	7,50%	85.600	2,25%	111.638	2,98%
3.900.000	125.000	125.000	3,21%	292.500	7,50%	86.800	2,23%	112.063	2,92%
4.000.000	125.000	125.000	3,13%	300.000	7,50%	88.000	2,20%	112.363	2,86%
4.500.000	125.000	125.000	2,78%	337.500	7,50%	94.000	2,09%	131.460	2,92%
5.000.000	125.000	125.000	2,50%	375.000	7,50%	100.000	2,00%	146.076	2,92%
5.500.000	125.000	125.000	2,27%	412.500	7,50%	110.000	2,00%	160.680	2,92%
6.000.000	125.000	125.000	2,08%	450.000	7,50%	120.000	2,00%	175.284	2,92%
BEMESSUNGSGRUNDLAGE BEI INTERNATIONALEN KOPRODUKTIONEN									
österreichische Fertigungskosten					Gesamte Fertigungskosten				

Anhang C

Vertriebsvorkosten

Zu den Vertriebsvorkosten rechnen die in der nachfolgenden Übersicht aufgeführten Einzelkostenarten, soweit sie im Weltvertriebsvertrag vereinbart und vom Vertrieb vorgelegt worden sind:

- Kosten der Vorführkopie vom Film sowie der für Ansichtszwecke hergestellten Videokassetten zuzüglich Verpackung und Transport vom Kopierwerk zum Firmensitz
- Kosten des Interpositivs und der Internegative des Films sowie der Video- und TV- Masterbänder aller erforderlichen Formate und Systeme
- Synchronisationskosten für Fremdsprachenfassungen
- Untertitelungskosten
- Instandhaltungskosten und Befundberichte für Negativ und Interpositiv; eventuell Regenerierungskosten
- Kosten für Anzeigen in internationalen Fachzeitschriften sowie Werbekosten bei Filmfestivals und Filmmessen, sofern von der*dem Produzent*in genehmigt
- Transport- und Vorführkosten bei Teilnahme an Filmfestivals und Filmmessen, sofern diese nicht von dritter Seite erstattet werden
- Kosten für die Herstellung und Überspielung von IT-Bändern
- Kosten der Herstellung fremdsprachiger Verkaufskataloge oder Pressehefte sowie Kosten der Herstellung so genannter Verkaufstrailer für Filmmessen
- Anwalts-, Gerichts-, Inkasso- und Buchprüfungskosten, welche mit der Eintreibung von Lizenzbeträgen in Zusammenhang stehen, sowie Kosten der im Ausland tätig werdenden Anwält*innen im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung von Lizenzverträgen
- Kosten erforderlicher Rechte- und Materialversicherungen

Anhang D

Referenzfilmförderung – Internationale Filmfestivals

Spielfilm

Preise (260.000 Punkte)

Cannes ("Palme d'Or")

Oscars ("Best International Feature Film", "Best Motion Picture", "Best *Director")

Preise (220.000 Punkte)

Berlin ("Goldener Bär")

Cannes ("Grand Prix", "Prix du Jury", "Prix de la mise en scène")

Venedig ("Leone d'Oro")

Preise (175.000 Punkte)

Berlin ("Silberner Bär - Großer Preis der Jury", "Silberner Bär für die beste Regie", Encounters "Bester Film")

Cannes ("Caméra d'Or")

European Film Awards ("Best European Film", "Best European *Director")

Golden Globe Awards ("Best Foreign Language Film")

Venedig ("Leone d'Argento-Gran Premio della Giuria", "Leone d'Argento-Premio per la migliore Regia", "Premio Speciale della Giuria")

Preise (110.000 Punkte)

Berlin (Encounters "Beste Regie", "Spezialpreis")

Cannes ("Prix Un Certain Regard")

European Film Award ("European Discovery-Prix FIPRESCI")

Karlovy Vary (Grand Prix "Crystal Globe")

Locarno ("Pardo d'oro")

Rotterdam ("Hivos Tiger Award")

San Sebastian ("Concha de Oro")

Sundance ("World Cinema Grand Jury Prize")

Toronto ("Platform Prize")

Preise (60.000 Punkte)

Berlin ("Preis für den besten Erstlingsfilm", "Caligari-Preis", "Panorama Audience Award", "Teddy Award")

Busan ("Busan Bank Award")

Karlovy Vary ("Special Jury Prize")

Locarno ("Premio speciale della giuria", "Premio speciale della giuria *cineasti del presente")

Rotterdam ("Jury Tiger Award")

Saarbrücken ("Max Ophüls Preis")

San Sebastian ("New *Directors Award")
Shanghai ("Golden Goblet Award")
Tokyo ("Tokyo Grand Prix")
Venedig ("Premio Orizzonti", Premio "Luigi De Laurentiis" per un'Opera Prima,
"Hearst Film Award for Best Female Director")

Preise (40.000 Punkte)

Créteil Films de Femmes ("Best Narrative Feature Film")
Hong-Kong ("Firebird Award")
London BFI FF ("Best Narrative Film Award")
Mumbai ("Golden Gateway trophy")
Mar Del Plata ("Astor de Oro")
New York Tribeca Film Festival ("Nora Ephron Prize")
Seoul International Women's Film Festival ("Golden Wolf Award")
Toronto ("People's Choice Award")

Teilnahmen (220.000 Punkte)

Oscars (Nominierung "Best International Feature Film", "Best Motion Picture",
"Best *Director")

Teilnahmen (200.000 Punkte)

Cannes (Wettbewerb)

Teilnahmen (110.000 Punkte)

Berlin (Wettbewerb)
Golden Globes (Nominierung "Best Foreign Language Film", "Best Motion
Picture", "Best *Director")
Venedig (Wettbewerb)

Teilnahmen (60.000 Punkte)

Cannes ("Quinzaine des *Réalisateurs", "Semaine de la Critique", "Un Certain
Regard")
Berlin ("Encounters")

Teilnahmen (30.000 Punkte)

Berlin ("Panorama, "Forum", "Berlinale Special")
European Film Awards ("Best European Film", "Best European *Director")
Locarno (Wettbewerbe, "Piazza" bei Weltpremiere)
New York Tribeca Film Festival ("International Competition")
San Sebastian ("Wettbewerb", "New *Directors")
Sundance ("World Dramatic Competition")
Toronto ("Platform Competition")
Venedig ("Orizzonti", "Settimana della Critica", "Giornate degli *Autori")

Zusatzliste für Dokumentarfilm

Preise (260.000 Punkte)

Oscars ("Best Documentary Feature")

Preise (110.000 Punkte)

Berlin ("Dokumentarfilmpreis")

Amsterdam ("Best feature length Award")

European Film Awards ("Best European Documentary")

Preise (60.000 Punkte)

Kopenhagen CPH:DOX ("DOX:AWARD", "NEW:VISION Award")

Leipzig ("Goldene Taube")

Nyon ("Sesterce d'or", "Prix du Jury")

Sundance ("Grand Jury Prize")

Yamagata ("The Grand Prize - The Robert and Francis Flaherty Prize")

Preise (40.000 Punkte)

Créteil Films de Femmes ("Best Documentary Feature Film")

London BFI FF ("Grierson Award for Best Documentary")

Marseille ("Grand Prix")

Toronto Hot Docs ("Best International Documentary")

Preise (30.000 Punkte)

Karlovy Vary ("Grand Prix for Best Documentary Film")

Paris-Cinéma Du Réel Paris ("Grand Prix Cinéma du Réel")

Sheffield ("Grand Jury Award")

Teilnahme (220.000 Punkte)

Oscars ("Best Documentary Feature")

Teilnahmen (30.000 Punkte)

Amsterdam (Wettbewerb)

European Film Awards (Nominierung "Best European Documentary")

Kopenhagen CPH:DOX (Wettbewerb)

Leipzig (Wettbewerb)

Nyon (Wettbewerb)

Sundance (World Documentaries)

Toronto Hot Docs (International Spectrum)

Venedig (Venice Classics Documentary Films)

Zusatzliste Kinderfilm

Preise (60.000 Punkte)

Berlin, Kinderfilmfest "Generation" ("Gläserner Bär für den besten Film")

Preise (40.000 Punkte)

Amsterdam, Cinekid ("Cinekid Lion", "Jury Award")

Chicago ("Adult Jury Prize for Live Action Feature Video")

Gera Kinderfilmfestival ("Goldener Spatz")

Giffoni ("Goldener Gryphon", "Jury Grand Prix")

Zlin ("Golden Slipper")

Teilnahmen (30.000 Punkte)

Amsterdam, Cinekid

Berlin, Kinderfilmfest "Generation"

Chicago CICFF

Redaktioneller Hinweis: Preise und Teilnahmen für Spielfilme gelten ausnahmslos auch für Dokumentar- und Kinderfilme. Weiters wird klargestellt, dass eine Teilnahme "**Out of Competition**" am Wettbewerb von Cannes, Berlin oder Venedig einer "regulären" Wettbewerbsteilnahme gleichgestellt ist (siehe 7.3.).

*Die angeführten Namen von Festivals, -schiene und Preisen wurden im Original übernommen und entsprechen daher nicht in allen Fällen der Genderpolitik des Österreichischen Filminstituts. Selbstverständlich sind bei der Nennung von männlichen Bezeichnungen auch weibliche Filmschaffende angesprochen.

Anhang E

Referenzfilmförderung (Pkt. 7 der Richtlinien)

Herstellungsförderung: von **300.000 EUR** (bei 40.000 Referenzpunkten) bis **höchstens 800.000 EUR** (bei 260.000 Referenzpunkten) - siehe Tabelle

Referenzpunkte	Referenzmittel in EUR	Referenzpunkte	Referenzmittel in EUR
40.000	300.000	155.000	561.364
45.000	311.364	160.000	572.727
50.000	322.727	165.000	584.091
55.000	334.091	170.000	595.455
60.000	345.455	175.000	606.818
65.000	356.818	180.000	618.182
70.000	368.182	185.000	629.545
75.000	379.545	190.000	640.909
80.000	390.909	195.000	652.273
85.000	402.273	200.000	663.636
90.000	413.636	205.000	675.000
95.000	425.000	210.000	686.364
100.000	436.364	215.000	697.727
105.000	447.727	220.000	709.091
110.000	459.091	225.000	720.455
115.000	470.455	230.000	731.818
120.000	481.818	235.000	743.182
125.000	493.182	240.000	754.545
130.000	504.545	245.000	765.909
135.000	515.909	250.000	777.273
140.000	527.273	255.000	788.636
145.000	538.636	260.000	800.000
150.000	550.000		

Rückzahlungsbeträge aus Herstellungsförderungen (gem. Pkt. 14.1. dritter Absatz): Jährlich abzurufender Gesamtbetrag aus der verdoppelten Rückzahlung: **max. 200.000 EUR**

Stoffentwicklung je Referenzfilm ("incentive funding"):

Autor*in **15.000 EUR**

Regisseur*in **20.000 EUR**

Regisseur*in (wenn auch Autor*in) **25.000 EUR**

Referenzpunkteabschläge mit Wirkung ab 01.07.2014 ersatzlos gestrichen

Anhang F

Gender Incentive (Pkt. 8 der Richtlinien)

Im Rahmen der Gesamtbeurteilung eines Projekts bei Herstellungsförderung zu berücksichtigendes, wirkungsorientiertes Punktesystem basierend auf der Beschäftigung weiblicher Filmschaffender:

Für Spiel- und Dokumentarfilme:

<i>Produktion</i>	<i>16 Pkt.</i>
<i>Regie</i>	<i>14 Pkt.</i>
<i>Drehbuch</i>	<i>14 Pkt.</i>
<i>Herstellungsleitung</i>	<i>7 Pkt.</i>
<i>Produktionsleitung</i>	<i>6 Pkt.</i>
<i>Kamera</i>	<i>9 Pkt.</i>
<i>Schnitt</i>	<i>4 Pkt.</i>
<i>Dramaturgie</i>	<i>6 Pkt.</i>
<i>Szenenbild</i>	<i>5 Pkt.</i>
<i>Musik</i>	<i>9 Pkt.</i>
<i>Ton</i>	<i>9 Pkt.</i>
<i>Sound Design</i>	<i>8 Pkt.</i>
<i>Tonschnitt</i>	<i>8 Pkt.</i>
<i>Licht</i>	<i>10 Pkt.</i>
<i>VFX, Animation, Visual Effects</i>	<i>8 Pkt.</i>
Zielwert:	44 Pkt.

Für Animationsfilme:

<i>Produktion</i>	<i>14 Pkt.</i>
<i>Regie</i>	<i>14 Pkt.</i>
<i>Drehbuch</i>	<i>14 Pkt.</i>
<i>Design</i>	<i>5 Pkt.</i>
<i>Character Design</i>	<i>13 Pkt.</i>
<i>Environments</i>	<i>4 Pkt.</i>
<i>Props</i>	<i>4 Pkt.</i>
<i>Storyboard (Leica/Animatic)</i>	<i>5 Pkt.</i>
<i>Animation</i>	<i>5 Pkt.</i>
<i>Compositing</i>	<i>5 Pkt.</i>
<i>Sprachaufnahmen</i>	<i>4 Pkt.</i>
<i>Schnitt</i>	<i>4 Pkt.</i>
<i>Musik</i>	<i>5 Pkt.</i>
<i>Sound Design</i>	<i>4 Pkt.</i>
Zielwert:	20 Pkt.

Anmerkung: Die Basis der Förderentscheidung bildet die qualitative inhaltliche (künstlerische und wirtschaftliche) Beurteilung des Projekts (siehe Pkt. 8.1. der RL). Die Ungleichgewichtung der einzelnen Bereiche stellt keine Wertung dar, sondern entspricht dem Ziel, der Unterrepräsentanz von Frauen in den davon betroffenen Bereichen gezielt entgegenzuwirken.